

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 52 (1955)

Heft: 7

Artikel: Das neue bündnerische Armengesetz

Autor: Mittner, Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

52. JAHRGANG

Nr. 7

1. JULI 1955

Das neue bündnerische Armengesetz

Von *Rudolf Mittner*, Fürsorgechef, Chur

Das Bündnervolk hat am 24. April 1955 mit einem überwältigenden Stimmenmehr die Totalrevision der kantonalen Armenordnung aus dem Jahre 1857 beschlossen. Das neue bündnerische Armengesetz verläßt das reine Heimatsprinzip und geht in weitgehender Anlehnung an das interkantonale Konkordat über zum gemischten System der sogenannten wohnörtlichen Armenpflege. Dem aufschlußreichen «Abschied» an das Volk, verfaßt vom derzeitigen Erziehungschef, Regierungsrat Dr. A. Theus, Chur, ist folgende Abhandlung entnommen:

1. Armenaufwendungen und Finanzhaushalt der Bündner Gemeinden

Die ständige Zunahme der Armenlasten brachte den Finanzhaushalt mancher Bündner Gemeinde aus dem Gleichgewicht. Im Jahre 1905 waren 12 Gemeinden gezwungen, staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Diese Zahl stieg von Jahr zu Jahr, und 1952 waren es 42 Gemeinden oder rund ein Fünftel der Bündner Gemeinden, die sich aus eigener Kraft nicht mehr zu halten vermochten und stets oder vorübergehend ihr Defizit auf den Kanton abwälzen mußten. Die vom Kanton übernommenen Gemeindefizite stiegen im Zeitraum von 1905 bis 1952 von 18397 Franken auf 328035 Franken. Von 1901 bis 1952 betragen die kantonalen Aufwendungen für die Übernahme von Gemeindefiziten total 7,6 Millionen Franken.

2. Heimatsprinzip – Wohnortprinzip

Die alte Armenordnung überbindet die Unterstützungspflicht und damit die Armenlasten ausschließlich der Heimatgemeinde. Die starken Bevölkerungsschiebungen verlangten gebieterisch eine Änderung dieses Prinzips. Zwar konnte es sich nicht darum handeln, mit einem Schlag zum vollständigen wohnörtlichen Unterstützungsprinzip überzugehen. Das Hauptziel des neuen bündnerischen Armengesetzes besteht vielmehr in einer gerechten Verteilung der Armenlasten zwischen Heimatgemeinde und Wohngemeinde. Es war aber ausgeschlossen, eine Änderung in der Unterstützungspflicht zu erreichen, ohne daß sich der Kanton

wesentlich mitbeteiligt hätte. Aus diesem Grunde mußte der Kanton bereit sein, an die Armenlasten der Gemeinden ordentliche und außerordentliche Beiträge zu leisten, was aber infolge der finanziellen Lage des Kantons nicht vorbehaltlos, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich war.

3. Das Konkordat als Vorbild

Die heutige Kantonsverfassung behält die Regelung des Armenwesens ausdrücklich der Gesetzgebung vor, so daß der Entwurf in die Form eines Gesetzes gekleidet werden mußte. Zwar ist das Armengesetz nicht die einzige Grundlage für die Regelung des Armenwesens. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung hingewiesen, das an Stelle der bundesrechtlichen, auf dem Heimatprinzip beruhenden Regelung die wohnörtliche Unterstützung einführt, sobald beim Unterstützungsansprecher die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Das seit Jahren in Kraft stehende Konkordat war bei der Ausarbeitung des neuen kantonalen Gesetzes in verschiedener Beziehung wegleitend; denn die damit gemachten Erfahrungen gaben wertvolle Hinweise für die Ausgestaltung eines auf die bündnerischen Verhältnisse zugeschnittenen Gesetzes.

4. Der Aufbau des Gesetzes

Der Aufbau des Gesetzes ergibt sich aus der Sache selbst. Zunächst ist zu umschreiben, worin die Armenfürsorge besteht und an welche Voraussetzungen sie geknüpft ist, wobei Art und Maß der Fürsorgeleistungen zu bestimmen sind. Gleichzeitig sind auch die Pflichten des Unterstützten festzulegen. Dies geschieht im ersten Abschnitt. Vom Gemeinwesen aus gesehen ergibt sich die weitere Frage, wie die mit der Fürsorge verbundene Belastung im öffentlichen Haushalt von Gemeinden und Kanton verteilt wird. Sie wird im zweiten und dritten Abschnitt geregelt. Anschließend folgen im weiteren Abschnitt («Behörden») die für die Anwendung des Gesetzes in organisatorischer Hinsicht erforderlichen Bestimmungen. In organisatorischen Belangen war auf die ausgeprägte bündnerische Gemeindeautonomie Rücksicht zu nehmen. Die Schlußbestimmungen ordnen die Vollziehung und Inkraftsetzung.

5. Verteilung der Armenlasten

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt im zweiten und dritten Abschnitt mit der neuen Verteilung der Armenlasten. Zunächst wird die Zuständigkeit für die Armenfürsorge im Verhältnis zum Unterstützungsansprecher im Sinne des Wohnsitzprinzips geordnet. Die Armenfürsorge obliegt der Gemeinde, in welcher der Bedürftige seinen Wohnsitz hat (Wohngemeinde). Die Wohngemeinde trägt mit den Maßnahmen, die sie zu treffen hat, auch die damit verbundenen finanziellen Lasten, soweit sie ihr nicht von der Heimatgemeinde (Ersatzpflicht gemäß Art. 7 bis 9) oder vom Kanton (Beiträge gemäß Art. 14 und 15) abgenommen werden. Die Wohngemeinde muß sich künftig also an den Armenlasten für Bürger anderer Gemeinden des Kantons mitbeteiligen.

Nur in den besonderen Fällen, für die Art. 7 die volle Ersatzpflicht der Heimatgemeinde vorsieht, ist die Wohngemeinde weiterhin von Armenlasten frei. Das gilt vor allem, solange der Ansprecher am Orte noch keine zwei volle Jahre gewohnt hat, ohne wesentlich unterstützt worden zu sein (Wartefrist). Die Befreiung der Wohngemeinde ist auch vorgesehen, wenn schon zu Beginn seines Wohnsitzes der Bürger das 60. Altersjahr überschritten hatte oder seine Erwerbs-

fähigkeit wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen derart beeinträchtigt war, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermag; ferner während 25 Jahren seit der ordentlichen Einbürgerung des Unterstützten im Kanton.

Nach Art. 14 lit. c des neuen Gesetzes übernimmt der Kanton aber in allen Fällen von Anstaltsversorgung einen Drittel dieser Aufwendungen als ordentlichen Kantonsbeitrag, soweit es sich nicht um Neubürger handelt. Auch wo die Wartefrist noch nicht erfüllt ist und wo Gebrechlichkeit als Ursache der Armengenössigkeit schon zu Beginn des auswärtigen Wohnsitzes vorlag, springt also der Kanton gerade in den kostspieligen Fällen der Anstaltsversorgung zugunsten der Heimatgemeinde ein. Der Beitrag ist freilich an die Bedingung geknüpft, daß die Heimatgemeinde in einer Lage ist, die sie zur Erhebung von Vermögens- und Erwerbssteuern in der Höhe von mindestens 50 Prozent des kantonalen Steuerertrages zwingt. Die Heimatgemeinde trägt also in solchen Fällen auch bei voller Ersatzpflicht nur zwei Drittel der Kosten.

Wo nicht eine volle Ersatzpflicht der Heimatgemeinde gegenüber der Bündner Wohngemeinde Platz greift, muß sich diese an den Kosten angemessen beteiligen. Der Anteil der Wohngemeinde wird nach der Intensität der Beziehungen des Armengenössigen zur Wohngemeinde abgestuft, wobei auf die Wohndauer abgestellt wird. Gleichzeitig übernimmt aber auch der Kanton einen Drittel der Kosten auch in solchen Fällen, und zwar ungeachtet der Finanzlage der Heimatgemeinde. Die abgestuften Verteilungskosten beziehen sich also nur auf die restlichen zwei Drittel, und es ergibt sich folgende Verteilung der Gesamtkosten:

	Heimatgemeinde	Wohngemeinde	Kanton
Erste 8 Jahre	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{3}$
Folgende 10 Jahre	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3}$
Spätere Jahre	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$

Maßgebend ist die Dauer des ununterbrochenen Wohnsitzes in der Gemeinde nach Ablauf der Wartefrist. Die Zeit einer Anstaltsversorgung wird jedoch nicht angerechnet.

Der Kanton Graubünden bezahlt aber nicht nur einen Drittel an die Aufwendungen für Bürger in andern Gemeinden des Kantons, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch an die Kosten für in andern Kantonen und im Ausland wohnende Bürger, die von der Bündner Heimatgemeinde unterstützt werden müssen. Bis jetzt mußten die Bündner Heimatgemeinden für diese Auslagen allein aufkommen.

Nachdem auf Grund der Gesetzesvorlage der Kanton wesentliche Leistungen an die Armenauslagen der Gemeinden übernimmt, war es andererseits auch notwendig, die bisher im «Gesetz über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung» verankerten kantonalen Beiträge an die Unterstützungskosten für Angehörige aus Konkordatskantonen einer Revision zu unterziehen, und zwar in dem Sinne, daß die Leistung des Kantons auf einen Drittel beschränkt bleibt.

6. Außerordentliche Beiträge des Kantons

Neben diesen ordentlichen Beiträgen sind im Gesetzesentwurf auch außerordentliche Leistungen des Kantons vorgesehen. Der Beschluß des Großen Rates vom 28. Juni 1852 anerkannte die Pflicht des Kantons, die am empfindlichsten

durch die Zwangseinbürgerungen betroffenen Gemeinden in angemessener Weise zu unterstützen. Das neue Armengesetz sieht nun die Auszahlung von außerordentlichen Beiträgen an Gemeinden vor, die durch Armenlasten für Vaganten und Zwangseingebürgerte besonders hart betroffen sind.

Da der Kanton an die Unterstützungskosten für in ihrer Heimatgemeinde wohnende Bürger keine Beiträge bezahlt, erschien es als angezeigt, wenigstens an den Bau von Gemeindearmenhäusern mit Einschluß von Erweiterungsbauten, Umbauten und wertvermehrenden Renovationen sowie an die damit verbundenen Inneneinrichtungen gewisse Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen auszu zahlen.

7. Die finanziellen Auswirkungen

Was die Auswirkungen auf die 221 Gemeinden anbelangt, ist festzustellen, daß 178 Gemeinden eine Entlastung – zum Teil sogar eine wesentliche – erfahren; 12 Gemeinden verzeichnen weder eine Entlastung noch eine Belastung, während 31 Gemeinden belastet werden. Von diesen verzeichnen 23 eine Mehrbelastung von weniger als 1400 Franken, während nur 7 Gemeinden eine zusätzliche Belastung von 1700 bis 8400 Franken tragen müssen. Einzig die Stadt Chur sticht mit einem Mehrbetrag von 84000 Franken besonders hervor.

Das neue Armengesetz, das auf den 1. Januar 1956 in Kraft tritt, wird der Erstarkung und Gesundung vieler Bündner Gemeinden dienen, die bis jetzt unter den großen Armenlasten für ihre auswärtigen Bürger fast zusammenbrachen.

Vom Lügen und Betrügen

Die Besucher vor allem der städtischen Fürsorgeämter schwindeln und betrügen sehr oft. Beruflich ungereifte, jüngere Armenpfleger sind darob beleidigt, erschüttert oder entsetzt. Ein deutscher Sozialarbeiter meinte einmal, dieses Angewandten sei überhaupt das schwierigste Berufsproblem des Fürsorgers. Nachstehend sollen einige Gedanken zu diesem Thema geäußert werden. Anregung dazu bietet eine Arbeit des bekannten Zürcher Heilpädagogen, Prof. Dr. *Paul Moor*, über «*Lügen und Stehlen als heilpädagogische Aufgabe*» (Verlag: Landerziehungsheim Albisbrunn, Hausen a. A., 1944, 77 Seiten).

Der erste Teil der Arbeit enthält 10 Beispiele von Kindern, die mit den genannten Fehlern behaftet sind, während der zweite Teil die allgemeinen psychologischen und pädagogischen Überlegungen darbietet. Es wird gezeigt, wie wir das unwahrhaftige und unehrliche Kind verstehen lernen, was wir in ihm vermissen, wie wir das *aufbauen*, was ihm fehlt, und wie wir seine Fehler *abbauen*.

Gewiß, die Schrift *Paul Moors* wendet sich an Erzieher, die sich mit schwierigen Kindern und Jugendlichen zu befassen haben. Aber auch der Armenpfleger lernt manch Nützliches aus ihr, auch wenn sich seine Kundschaft zu einem guten Teil nicht mehr zu den Kindern und Jugendlichen zählt. Allein, die Erziehungsmöglichkeiten hören nicht unbedingt an einer starren Altersgrenze auf. Eine gewisse Erziehung, d. h. Beeinflussung des Verhaltens der Menschen erfolgt auch noch später, und der Armenpfleger erzieht, auch wenn er es gar nicht beabsichtigt.

In Anlehnung an den Verfasser obiger Schrift müssen wir erforschen, aus welcher allgemeinen Lage und Verkettung besonderer Umstände heraus der Schützling zum Lügen und Betrügen gelangte. Wir müssen uns auch über den Zweck seiner Lüge klar werden und uns fragen, ob er in einem Konflikt unrichtig entschieden